Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Städte und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Staatskanzlei
Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40190 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Nordrhein-Westfalen
Postfach
40190 Düsseldorf

06. Juli 2021

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
13-38.07.13-1.4

AR Liehr
Telefon 0211 871-2342
Telefax 0211 871-
Glücksspiel-NRW@im.nrw.de

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 und des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (AG GlüStV NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Glücksstaatsvertrages 2021 vom 23.Juni 2021.

Übergangsregelung für den Betrieb von Spielhallen gemäß § 18 Absatz 2 AG GlüStV NRW

Fortgeltung von Spielhallenerlaubnissen über den 30.06.2021 hinaus

1. Allgemeines

Zum 1. Juli 2021 sind in Nordrhein-Westfalen der Glücksspielstaatsvertrag 2021 sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag in Kraft getreten.
Der vorliegende Erlass erläutert die in § 18 Absatz 2 AG GlüStV NRW geregelte Übergangsfrist für vor Inkrafttretens des aktuellen Ausführungsgesetzes erteilte Spielhallenerlaubnisse.

2. Erlaubnisverfahren zum Betrieb einer Spielhalle

Aufgrund der am 01.07.2017 in Kraft getretenen Änderung des Glücksspielstaatsvertrages war es zum damaligen Zeitpunkt möglich, Spielhallenerlaubnisse unter bestimmten Voraussetzungen längstens bis zum Ende der Laufzeit des Staatsvertrages (30.06.2021) zu befristen.

Mit Inkrafttreten des neuen Glücksspielstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes NRW zum 01.07.2021 sind die Betreiberinnen und Betreiber verpflichtet, neue Anträge für die bis zum 30.06.2021 befristeten Spielhallenerlaubnisse zu stellen. Um eine Illegalität der Bestandsspielhallen zu vermeiden, wurde mit § 18 AG GlüStV NRW eine Übergangsregelung geschaffen.

Gem. § 18 Absatz 2 AG GlüStV NRW gelten **die bis zum 30. Juni 2021 befristeten und bis zu diesem Tag nicht aufgehobenen Erlaubnisse** für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen bis zur Erteilung einer neuen Erlaubnis nach § 16 Absatz 2 oder bis zur Ablehnung, längstens aber bis zum 30.06.2022, fort, sofern die Betreiberin oder der Betreiber

der Spielhalle bis zum 31.07.2021 einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bei der zuständigen Behörde gestellt hat.

Zu der vorgenannten Regelung gebe ich Ihnen nachstehende Auslegungshinweise:

Die Übergangsfrist des § 18 Absatz 2 AG GlüStV NRW umfasst alle Anträge auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis, sofern es sich um Bestandsspielhallen handelt.
Um eine geordnete Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis zu ermöglichen, ohne dass die bestehenden Spielhallen in der Zwischenzeit bis zu einer neuen Erlaubniserteilung schließen müssen, werden die bis zum 30.06.2021 wirksamen Erlaubnisse durch Gesetz bis zur Entscheidung über einen Folgeantrag, längstens aber bis zum 30.06.2022 verlängert. Voraussetzung ist, dass der Folgeantrag bis zum 31.07.2021 gestellt wird. Damit ein Antrag im Sinne des Absatzes 2 vorliegt, muss dieser den Mindestanforderungen, die im Verwaltungsverfahren an substantiierte, ernsthafte Anträge zu stellen sind, genügen.

Hierzu gehört insbesondere auch ein Mindestmaß an formeller Korrektheit des Antrages. Es müssen die Spielhallen, auf die sich der Erlaubnisantrag erstrecken soll, konkretisiert und genannt werden.
Diese Vorgabe gilt nicht nur für Betreiberinnen und Betreiber von Einzelspielhallen, sondern auch für die Inhaber/innen von Verbundspielhallen. Sie haben ebenfalls die Spielhallen zu benennen bzw. eine Auswahl zu treffen, auf die sich der Antrag erstrecken soll. Das bedeutet aber auch, dass sie sich auf die nach § 17a Absatz 1 maximal zulässige Anzahl von Verbundspielhallen festlegen müssen. Sie haben im Rahmen der Antragstellung der Erlaubnisbehörde bis zum 31.07.2021 mitzuteilen, auf welche 3 Spielhallen sich der Erlaubnisantrag erstrecken soll. Des Weiteren muss eine der drei Spielhallen als Primärspielhalle festgelegt werden. Ein Antrag auf Erteilung von mehr als 3 Verbundspielhallen und/oder ohne Festlegung der Primärspielhalle ist nicht erlaubnisfähig.

Ein Antrag für mehr als die in § 17a genannten 3 Spielhallen wäre unter diesem Aspekt nicht als ernsthaft zu werten, da eine Antragstellerin / ein Antragsteller in Kenntnis der Rechtslage und um möglicherweise in den Genuss der Übergangsregelung für alle Verbundspielhallen zu kommen, ihren/seinen Antrag für mehr als 3 Verbundspielhallen stellt.

In diesem Fall wären die Betreiberin bzw. der Betreiber durch die Erlaubnisbehörde mit einer kurzen Frist aufzufordern, den Antrag auf maximal 3 Spielhallen zu beschränken und eine Primärspielhalle festzulegen. Für die darüber hinaus gehenden Spielhallen besteht kein Schutz nach § 18 Absatz 2.

Sofern die Betreiberin ihren bzw. der Betreiber seinen Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist konkretisiert, kommt keine der Bestandsspielhallen in den Genuss der Übergangsregelung und die Anträge wären abzulehnen. Dabei ist zu beachten, dass die durch die Erlaubnisbehörde gesetzte Frist, im Hinblick auf die im Gesetz genannte Frist, frühestens am 02.08.2021 enden sollte.

Die vorgenannten Ausführungen gelten auch für Verbundspielhallen, die unterschiedlichen Betreiberinnen oder Betreibern zuzurechnen sind. Diese haben bei der Antragstellung neben dem Vorgenannten auch die Voraussetzungen nach § 17 a Absatz 2 und 3 AG GlüStV NRW zu erfüllen.

Ich bitte Sie, die Kommunen Ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend zu informieren

Im Auftrag

gez. Quasdorff